



Datenschutzreglement

für die

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27.06.2017

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf Art 7a des Organisationsreglements Twann-Tüscherz vom 17. Mai 2009 sowie auf den übergeordneten kantonalen Vorgaben (Datenschutzgesetz, Informationsgesetz, Informationsverordnung) folgendes

Datenschutzreglement

| | | |
|-----------------------------------|---------------|--|
| Listen: a Grundsatz | Art. 1 | <p>¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none">a den Empfänger,b die Auswahlkriterien,c das Datum der Bekanntgabe <p>Diese Liste ist öffentlich.</p> |
| b Verfahren | Art. 2 | Die Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus. |
| c Sperrung | Art. 3 | Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich. |
| d aus der Einwohnerkontrolle | Art. 4 | <p>¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p> |
| e aus andern Da- tensammlungen | Art. 5 | <p>¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. <p>²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p> |
| f Zuständigkeit | Art. 6 | Die Geschäftsleitung der Verwaltung erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte. |

| | | |
|---|----------------|--|
| Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle | Art. 7 | <p>¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <p>a neuer Wohnort nach Wegzug, b Titel, c Sprache.</p> <p>²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Kanzleileitung Einwohnerkontrolle.</p> |
| Information auf Anfrage; Zuständigkeit | Art. 8 | Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung zuständig. |
| Aufsichtsstelle Datenschutz | Art. 9 | <p>¹ Das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p> |
| Gebühren a) Register der Datensammlungen | Art. 10 | Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei. |
| b) Einsicht in eigene Akten | Art. 11 | Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei. |
| c) Berichtigung und weitere Ansprüche | Art. 12 | <p>¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p>³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p> |
| Verordnung | Art. 13 | Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten. |
| Inkrafttreten | Art. 14 | <p>¹Dieses Reglement tritt am 01. August 2017 in Kraft.</p> <p>²Es hebt das Datenschutzreglement vom 29. April 2002 auf.</p> |

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
am 27.06.2017

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ



Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin



Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das Datenschutzreglement vom 06.07.2017 bis zum 07.08.2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingegangen.

Twann-Tüscherz, 08.08.2017.

Der Geschäftsleiter



Bernhard Demmler